

Statuten VBC Neue Sektion St. Gallen



Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Der Volleyballclub VBC Neue Sektion St. Gallen ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein legt Wert auf die Verbreitung eines fairen Sportgedankens. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Volleyballsports, die Teilnahme an den Regionalmeisterschaften und an Turnieren.

Mitgliedschaft

3. Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer gewillt ist das Training regelmässig zu besuchen und an Versammlungen und Anlässen des Vereins teilzunehmen. Im Verhinderungsfall soll sich das Mitglied rechtzeitig entschuldigen. Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung, zuhänden des Vorstandes. Die Statuten werden dem Mitglied abgegeben.

4. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Ehemalige, Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

5. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können ernannt werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Ernennungen zum Ehrenmitglied erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein muss mit einer schriftlichen Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten auf Ende des Kalenderjahres dem Vorstand mitgeteilt werden.

Mitglieder, welche ihren statutarischen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, den Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlen oder in krasser Weise gegen Sitte und Anstand verstossen, können durch die Hauptversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

Während dem Vereinsjahr ist der Vorstand befugt, über obige Angelegenheiten zu entscheiden, d.h. ein Mitglied zu suspendieren.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft fällt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen und Vereinsinventars dahin.

7. Versicherung

Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

Organisation

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung (HV)
- b. der Vorstand
- c. Revisorinnen und Revisoren

9. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.

Mindestens einmal jährlich findet eine Hauptversammlung der Aktivmitglieder des Vereins statt, spätestens innerhalb drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres. Der Besuch der Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind frühzeitig an die Präsidentin zu richten.

Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin mindestens 21 Tage vor Versammlung mit der Traktandenliste des Vorstandes. Mitgliederanträge sind der Präsidentin mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- a. Wahl der Stimmenzählerin und Festlegung des Absoluten Mehrs
- b. Genehmigung der Protokolle der letzten Hauptversammlung
- c. Genehmigung des Jahresberichts
- d. Festsetzung des Jahresprogrammes
- e. Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- f. Genehmigung des Budgets
- g. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h. Mutationen, Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- i. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- j. Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- k. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l. Entscheide über Statutenänderungen
- m. Auflösung des Vereins

Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen HV verlangen. Diese hat spätestens drei Monate nach Eingang des schriftlichen Begehrens an die Präsidentin, wenn möglich unter Einhaltung der obgenannten Fristen, stattzufinden.

10. Stimmberechtigung

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.

11. Wahlen und Abstimmungen

Die Beschlussfassung über alle Geschäfte erfolgt offen durch die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder, sofern Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Wahlen und anderen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine rechtsgültigen Beschlüsse gefasst werden.

12. Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Angelegenheiten und die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen. Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Präsidentin hat die Einberufung vorzunehmen und sie an alle Vorstandsmitglieder zu richten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst.

13. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- a. Präsidentin
- b. Kassiererin
- c. Aktuarin

Der Vorstand kann vorübergehend oder dauerhaft um weitere Mitglieder ergänzt werden, wenn es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand wird mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit von der HV für die Dauer von einem Jahr gewählt.

14. Revisorin

Die HV wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren ein Mitglieder, welche jährlich die Revision der Vereinskasse vornimmt und zuhanden der Hauptversammlung Bericht erstatten.

Haftung und Mittel

15. Finanzmittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes werden die finanziellen Mittel eingebracht durch:

- a. Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der Hauptversammlung festgelegt werden
- b. Unterstützungsbeiträge von Gönner und Sponsoren etc.
- c. Zuwendungen und Einnahmen aus weiteren Aktivitäten

16. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Statutenänderung und Auflösung

17. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins kann die HV mit 2/3 Mehr der Stimmen beschliessen, sofern das entsprechende Geschäft auf der Tagesordnung steht. Im Übrigen gelten die Art. 77 und 78 des ZGB.

18. Verwendung des Vereinsvermögens

Die gleiche HV entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Schlussbestimmungen

19. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die HV vom (Datum...) angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. November 1993.

Für den Vorstand des VBC Neue Sektion St. Gallen

Präsidentin

Aktuarin